



Richtlinien zur Ausbildung und Einsatz als Schutzdiensthelfer **mit Befähigungsnachweis**

Präambel

Aus der Verpflichtung der im Verband zusammengeschlossenen Hundesportvereine, eine gleichwertige Ausbildung von Schutzdiensthelfer zu gewährleisten, werden die nachstehenden Richtlinien als Schutzdiensthelfer mit Befähigungsnachweis (Helferordnung) beschlossen.

Diese Helferordnung versteht sich als Ergänzung zu den Erlassenen Regelungen zur Ausbildung und Einsatz des Schutzdiensthelfers mit Helfersportpass.

1. Personenkreis

Schutzdiensthelfer müssen zum Zeitpunkt der Abnahme/Bestätigung als Schutzdiensthelfer mit Befähigungsnachweis das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Abnahme/Bestätigung als Schutzdiensthelfer mit Befähigungsnachweis ist für Jugendliche vor Vollendung des 18. Lebensjahres mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ab dem 16. Lebensjahr möglich.

Schutzdiensthelfer müssen körperlich und geistig in der Lage sein, den an sie gestellten Anforderungen zu genügen.

Schutzdiensthelfer mit Befähigungsnachweis müssen zum Zeitpunkt der Abnahme/Bestätigung Mitglied im SGSV, Landesverband Sachsen e.V. sein.

Ein Vorschlag zum Schutzdiensthelfer mit Befähigungsnachweis setzt

1. Eine einjährige Tätigkeit als Schutzdiensthelfer in einen Mitgliedsverein des Landesverbandes,
2. Die Teilnahme an einen Schulungslehrgang oder Helferseminar auf Kreisgruppen- oder Landesverbandsebene

voraus.

2. Befähigungsnachweis

Dem Schutzdiensthelfer wird nach erfolgter Ausbildung als Nachweis seiner Tätigkeiten/ seines Einsatzes bei

1. Teilnahme an Helferschulungen/-seminaren
2. Einsatz als Schutzdiensthelfer

ein „Befähigungsnachweis“ ausgehändigt.

Zur Aushändigung des „Befähigungsnachweis“ als Schutzdiensthelfer gelten folgende Verfahrensregeln:

1. Mit der Anmeldung des Schutzdiensthelfers zur Teilnahme an einer Helferschulung/einen Helferseminar im SGSV, LV Sachsen e.V., beantragt der anmeldende Mitgliedsverein die Ausstellung des Befähigungsnachweises. Der Antrag ist über den OfG zu beziehen.
2. Der Befähigungsnachweis wird nach erfolgreicher Abnahme/Bestätigung als Schutzdiensthelfer vom OfG des LV Sachsen nach Erhalt des vollständig ausgefüllten Antrages incl. 2 Passbilder dem Schutzdiensthelfer ausgehändigt.
3. Eine Abnahme/Bestätigung als Schutzdiensthelfer mit Befähigungsnachweis ist durch die Schutzdiensthelfer mit Helfersportpass bei Neuerwerb und bei Verlängerung auch durch die Leistungsrichter möglich.
4. Nach Beendigung der Ausbildung übersendet der Seminarleiter eine namentliche Aufstellung und die vollständig ausgefüllten Anträge der teilgenommen Sportfreundinnen und Sportfreunde an den OfG des Landesverbande zur Ausstellung der Befähigungsnachweise. Der OfG führt einen Nachweis über die im Landesverband ausgegebenen Befähigungsnachweise.

3. Eintragungen im Befähigungsnachweis

In den Befähigungsnachweis des Schutzdiensthelfers sind

1. alle bei termingeschützten Prüfungsveranstaltungen ausgeübten Tätigkeiten und
2. die Teilnahme an Helferschulungen/Helferseminaren einzutragen.

Für Eintragungen zum Einsatz als Schutzdiensthelfer bei termingeschützten Prüfungsveranstaltungen muss der Schutzdiensthelfer je Prüfung mindestens je 2 Hunde in Kampfhandlungen gearbeitet haben.

4. Verpflichtungen des Schutzdiensthelfers mit Befähigungsnachweis

Dem Schutzdiensthelfer mit Befähigungsnachweis obliegen nachstehende freiwillige Verpflichtungen/Aufgaben:

1. Die jährliche Teilnahme an Helferschulungen/Helferseminaren auf Kreisgruppen/Landesverbandsebene.
2. Die ihm durch die Prüfungsordnung übertragenen/zugewiesenen Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen.
3. Seinen Mitgliedsverein und seiner Kreisgruppe nach dessen Ausbildungsplänen und bei termingeschützten Prüfungsveranstaltungen zur Unterstützung und zum Einsatz als Schutzdiensthelfer zur Verfügung zu stehen.

5. Gültigkeitsdauer des Befähigungsnachweises

Der Befähigungsnachweis ist nach Ausstellung unter nachstehenden Voraussetzungen zeitlich unbegrenzt gültig:

1. Der Schutzdiensthelfer muss Mitglied in einen Mitgliedsverein des Landesverbandes sein.
2. Der Einsatz als Schutzdiensthelfer bei einer termingeschützten Prüfungsveranstaltung/Helferschulung darf nicht länger als 24 Monate zurückliegen.

6. Kostenregelung

Zur Durchführung der Ausbildung/Abnahme/Bestätigung der Schutzdiensthelfer mit Befähigungsnachweis werden die unabwendbar notwendigen Finanzmittel durch den OfG beim Landesvorstand beantragt und nach Bestätigung durch diesen im Haushaltplan des Landesverbandes in den Haushaltplan eingestellt.

7. Seminarplan und Schulungsprogramme

Die Ausbildung der Schutzdiensthelfer mit Befähigungsnachweis bestimmen der Obmann für IGP und die Schutzdiensthelfer mit Helfersportpass (als berechtigte Seminarleiter zur Abnahme/Bestätigung der Schutzdiensthelfer mit Befähigungsnachweis) unter Beachtung der Ordnungen/Richtlinien/Beschlüsse des Landesverbandes und übergeordneter Verbände den Inhalt und Ablauf in eigener Zuständigkeit.

8. Beschlussfassung und Inkrafttreten

Diese Helferordnung wurde zur Sitzung des erw. Landesvorstandes am 06.12.2019 beschlossen und tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Cornelia Seidel

1. Vorsitzende des Landesverband Sachsen e.V.